

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Tom Malmendier, Inhaber
HYFIX, Aachen **Stand: 28.06.2017**

I. Anwendungsbereich / Andere Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von HYFIX an den Kunden – einschließlich der aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen –. Soweit Individualabreden getroffen werden, gehen diese den hier geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Solche Bedingungen werden nur mit textlicher Zustimmung von HYFIX wirksam.

II. Angebote und Entgelte

1. Angebote von HYFIX sind freibleibend.
2. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen und die Entgelte gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten von HYFIX, es sei denn, es ist in Textform abweichendes vereinbart.
Wenn nicht anders vereinbart, werden bei Serviceleistungen vor Ort Anfahrts- und Abfahrtszeit mit dem vereinbarten, ansonsten dem üblichen Stundensatz berechnet, verstehen sich die Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und werden reine Materiallieferungen ab Werk erbracht.

Vereinbarungen über Skonto oder andere Preisnachlässe bedürfen der Textform.

3. Kommt eine Preisvereinbarung nicht zustande gilt der am Leistungsort angemessene und übliche Preis als vereinbart.

III. Fristen für Lieferungen und Leistungen

1. Von HYFIX genannte Lieferzeiten, bzw. Leistungszeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht in Textform als vertraglicher Ausführungstermin bezeichnet sind.
2. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Lieferfristen / Leistungszeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu erbringenden Freigaben, Unterlagen und sonstiger zur Auftragsdurchführung erforderlicher Informationen und die Erfüllung von sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Außerdem darf der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung, auch aus vorangegangenen Aufträgen nicht in Verzug sein.

3. Beruht die Nichteinhaltung der vertraglichen Ausführungsfrist auf dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Aufruhr, Streik, Aussperrung, Krieg, Naturkatastrophen oder sonstiger vergleichbarer Ereignissen, so wird die Frist angemessen verlängert.

IV. Gewährleistung

1. Es obliegt dem Kunden, die abgelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel binnen 3 weiterer Werktage in Textform gegenüber HYFIX zu rügen. Anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt.
2. Daneben gelten im Falle eines Handelskaufes die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach dem Handelsgesetzbuch
3. Vereinbart ist eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Gefahrübergang. Gefahrübergang ist die Ablieferung der Ware, bzw. bei einem Werkvertrag über ein abnahmefähiges Werk die Abnahme.
4. Bei Mängeln der Lieferung / Leistung wird durch HYFIX zunächst Gewähr geleistet nach deren Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Nachlieferung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt geltend machen. Ein Rücktrittsrecht bei nur unerheblicher (geringfügiger) Pflichtverletzung besteht nicht.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von HYFIX, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen und auch nicht für solche Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, für die nach dem Produkthaftungsgesetz, bzw. nach der Produzentenhaftung gehaftet wird.

In diesen Fällen gilt die gesetzliche Frist.

6. Schadensersatzansprüche des Kunden werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten; dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wozu auch die Pflicht zur mangelfreien Leistung gehört), des Weiteren nicht für Schäden aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung von HYFIX, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen und schließlich nicht für Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an

privat genutzten Sachen, für die nach dem Produkthaftungsgesetz, bzw.

nach der Produzentenhaftung gehaftet wird.

Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch HYFIX beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische Schäden, die als Verwirklichung eines vorhersehbaren Risikos anzusehen sind.

V. Leistungsvorbehalt

1. Soweit nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, aus denen sich bei kaufmännischer Betrachtung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben, wie z.B. Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, Insolvenz-anträgen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ist HYFIX befugt, alle Entgeltforderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger bereits gestundeter sofort fällig zu stellen. Noch ausstehende Lieferungen / Leistungen werden dann nur noch gegen Vorkasse oder geeignete Sicherheitsleistung in angemessener Höhe ausgeführt.

VI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Gegenforderungen kann der Kunde nur gegen Entgeltforderungen HYFIX aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Gleiches gilt für ein vom Kunden geltend gemachtes Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

VII. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Die von HYFIX im Rahmen des Auftrags gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Entgelts für den Auftrag sowie der zur Zeit der Auftragserteilung fälligen Entgelte für vorangegangene Lieferungen / Leistungen im Eigentum von HYFIX. Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung ist vor dem Eigentumsübergang nicht gestattet. Die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinen Kunden Zahlung erhält.
2. Der Kunde tritt im Falle der Weiterveräußerung, der Weiterverwendung- oder Nutzung gelieferter Ware, bzw. von HYFIX erbrachter Leistungen die durch ihn hieraus erworbenen Entgeltforderungen gegen seine Auftraggeber in Höhe des Bruttorechnungswertes der von HYFIX erbrachten Leistungen an HYFIX ab. HYFIX nimmt die Abtretung an.
Gerät der Kunde mit der Zahlung der fälligen Entgeltforderung von HYFIX mehr als 2 Wochen in Rückstand, so ist HYFIX zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Auftraggeber des Kunden berechtigt.
In diesem Fall hat der Kunde den vollständigen Namen und die Anschrift des Auftraggebers / Drittschuldners HYFIX zu benennen und die Einsichtnahme in entsprechende Geschäftsunterlagen wie

Rechnungskopien, Auftragsbestätigungen und Angebote bezüglich des Auftrages zwischen ihm und seinen Kunden zu gestatten.

VIII Abrechnungen

Der in Teil-, und Schlussrechnungen der Firma HYFIX berechnete Betrag gilt als vom Kunden akzeptiert, wenn der Kunde der Rechnung nicht binnen 2 Wochen nach Zugang in Textform widerspricht.

HYFIX verpflichtet sich, bei Übersendung der Rechnung auf die Frist und die Folgen des Fristablaufes hinzuweisen.

IX. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, vereinbaren die Parteien den Geschäftssitz von HYFIX als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag. Daneben gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Stand: 28.06.2017